

**1. Änderung zur  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der  
Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf  
vom 15.06.2018**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. Seite 74) und der Bestimmungen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – (ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. Seite 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 29.05.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Benutzungsgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 21.12.2015 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 1 des Jahrgangs 2016 vom Erscheinungstag 09.01.2016) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird ein neuer § 4a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

2. § 7 Abs. 9 wird mit folgendem Inhalt eingefügt:

Für den Zeitraum der Eingewöhnung in die jeweilige Kindertageseinrichtung werden 25 % der Elternbeiträge nach § 7 Abs. 2 erhoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

1. § 1 Abs. 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.
2. § 1 Abs. 2 dieser Änderungssatzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 15.06.2018



Pampel  
Bürgermeisterin